

Prüfungsprotokoll vom 28.7.2004

Prüfer:

StrafR: StA BGH Dr. Krauß

ZivilR: Ministerialdirigent a.D. Dr. Tüttenberg (Vorsitzender)

ÖffR: RiVG Ermlich

Wahlfach (IPR): Prof. Dr. Hepting

	K1	K2	K3
Gesamtergebnis	12,2	7,04	5,83
StrafR	10	7	6

A. Persönlicher Eindruck

Dr. Tüttenberg ist ein sehr freundlicher und erfahrener Prüfer. Das Vorgespräch verlief allerdings sehr seltsam, da er sich vorwiegend darauf beschränkte meinen Lebenslauf vorzulesen. Anschließend erkundigte er sich noch nach meinen Berufsvorstellungen und meinen Hobbys.

Die Prüfung selbst führte er zwar ruhig durch, mit seinen Fragen konnte ich jedoch vielfach nichts anfangen. Er wollte immer auf eine bestimmte Antwort hinaus und zeigte sich äußerst unzufrieden, wenn man nicht genau diese gab, sondern eine andere aber ebenso richtige. Negativ anzumerken ist auch, dass er Punkte nur extrem knickrig verteilte.

B. Die Prüfung

Dr. Tüttenberg schockte uns mit einer vorwiegend gesellschaftsrechtlichen Prüfung. Das dies Gegenstand einer Prüfung bei ihm sein kann war in den bisherigen Protokollen nicht erwähnt. Zudem wähten wir uns in Sicherheit, da bereits im schriftlichen Examen eine rein gesellschaftsrechtliche Klausur gestellt worden war.

- Zunächst fragte Dr. Tüttenberg, welche Gesamthandsgemeinschaften wir denn kennen würden. Zu nennen waren hier die Gesellschaft, die Erbengemeinschaft und die Gütergemeinschaft.
- Anschließend befragte er uns zu dem Urteil des BGH zur Rechtsfähigkeit der GbR. Hier durften wir aber nicht einzelne Argumente nach unserem Belieben aufzählen, sondern er gab uns bestimmte Stichworte vor, die wir zu kommentieren hatten.
 - Zunächst wollte er wissen, welche rechtlichen Fragen noch im Zusammenhang mit der Rechtsfähigkeit stehen (Parteifähigkeit im Prozess, Grundbuchfähigkeit, Haftung der Gesellschafter, usw.)
 - Dann fragte er nach dem praktischen Nutzen der Rechtsfähigkeit der GbR. Durch die Rechtsfähigkeit kann die GbR selbst Vertragspartei werden, das heißt selbst Zuordnungsobjekt von Rechten und Pflichten sein.
 - In diesem Zusammenhang fragte er nach, warum der BGH die Rechtsfähigkeit nur von Außengesellschaften vorgesehen hätte. Abzugrenzen war hier von der Innengesellschaft, welche nicht als Gesellschaft, also als Einheit nach außen im Rechtsverkehr auftritt.
 - Schließlich wollte er noch wissen, welche neueren Vorschriften schon von der Rechtsfähigkeit der GbR ausgehen. Zu nennen waren hier § 14 BGB und § 11 II Nr. 1 InsO (!!!).
- Letztlich wechselten wir dann noch ins Verjährungsrecht.
 - Zunächst sprachen wir über die Zulässigkeit von Verjährungsabreden. Einzugehen war hier auf § 202 BGB, welcher Einschränkungen hierfür vorsieht. Gefragt wurde nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift (Schutzfunktion). In diesem Zusammenhang wurden wir nach weiteren spezielleren einschränkenden Vorschriften gefragt, zu nennen war hier § 475 II.

- Weiterhin fragte er nach der regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre) und wie dies früher war (30 Jahre).
- Dann wollte er wissen, ob es immer noch 30-jährige Verjährungsfristen gibt (§ 197 BGB) und welche der dort genannten Fragen praktisch wohl die wichtigste sein (§ 197 I Nr. 3 BGB)

Damit war die Prüfung beendet, wobei die letzte Frage wohl eigentlich zur Überleitung zur seiner Lieblingsfrage nach der Rechtskraft gedacht war, wozu wir aus Zeitgründen aber nicht mehr kamen.

C. Fazit

Ich habe Dr. Tüttenberg zwar als menschlich als nett empfunden, seine Prüfung war jedoch sehr unangenehm, von der unangemessenen Notengebung ganz zu schweigen. Ich habe allerdings zuvor eine Prüfung bei ihm gesehen, die wesentlich angenehmer verlaufen ist, also Kopf hoch!

Viel Glück für Deine Prüfung!